

Hatzfeld's dient vielleicht, daß der sonst treffliche, wenn auch etwas bizarre Regent von Sachsen-Gotha-Altenburg ein besonderer Verehrer Napoleon's war und bei diesem in hoher Gunst stand.

Der Herzog verfügte nun mittels Cabinetsordre vom 26. November 1811 an seine Regierung in Altenburg die Einleitung der Untersuchung „gegen einen gewissen Brockhausen, welcher sich zu Altenburg aufhalten soll“. Brockhaus, der schon ein Jahr vorher (im September 1810) nach Altenburg gekommen war, aber eigentlich erst seit dem Mai 1811 dauernd dort wohnte, war also damals den altenburgischen Behörden noch nicht so bekannt, wie er es bald werden sollte. Er wurde am 5. December 1811 und ein zweites mal am 5. März 1812 verhört; dabei gestand er sofort zu, die betreffende Schrift verlegt zu haben, und zwar mit der Censur einer deutschen Behörde (der Censurbehörde in Dessau, wo der Druck erfolgt war), weigerte sich aber, bevor ihm ein rechtliches Erkenntniß, auf das er selbst antrug, dazu nöthige, die Namen des Verfassers und des Redacteurs der Schrift resp. des betreffenden Aufsatzes zu nennen, obwol er sich diesen Beiden gegenüber das Recht dazu vorbehalten habe.*

Dennoch war er eben im Begriffe, zur raschen Beilegung der für ihn doch unangenehmen Angelegenheit der altenburger Regierung den Namen des Verfassers zu nennen, nachdem er von demselben auf nochmalige Anfrage die Antwort erhalten hatte, daß ihm dies zu jeder Zeit freistehe, als er durch Mittheilung der Acten an seinen Vertheidiger Kenntniß von dem obigen Schreiben Hatzfeld's an den Herzog und einer weitem Eingabe desselben an die Regierung erlangte. Jetzt hielt er es mit seiner Ehre für unverträglich, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Er sagt darüber in einem Schreiben an die Regierung vom 9. Juni 1812:

Diese Originaleingabe finde ich nun aber in einem solchen imperiösen Tone abgefaßt, ich finde darinnen solche persönliche Beleidigungen und Beschuldigungen, daß meine Ehre und Charakter es

* Die von Brockhaus bei seiner zweiten Vernehmung abgegebene Erklärung wurde bereits früher (I, 273) mitgetheilt; sie stimmt mit dem Protokoll in den altenburger Acten wörtlich überein.